



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2022 Nr. 39](#)
Veröffentlichungsdatum: 22.09.2022
Seite: 958

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-SI-WbG) an Einrichtungen der Weiterbildung

223

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-SI-WbG) an Einrichtungen der Weiterbildung

Vom 22. September 2022

Auf Grund des § 6 Absatz 3 des Weiterbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 ([GV. NRW. S. 390](#)), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c des Gesetzes vom 8. Juli 2021 ([GV. NRW. S. 894](#)) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Bildung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-SI-WbG) an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 ([GV. NRW. S. 575](#)), die zuletzt durch Artikel 52 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 ([GV. NRW. S. 122](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Hauptschulabschlusses“ durch die Wörter „Ersten Schulabschlusses“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Hauptschulabschlusses nach Klasse 10“ durch die Wörter „Erweiterten Ersten Schulabschlusses“ und das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort „Lehrgang“ das Wort „Hauptschulabschluß“ durch die Wörter „Erster Schulabschluss“, die Wörter „Sekundarabschluß I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10 -“ durch die Wörter „Erweiterter Erster Schulabschluss“ und die Wörter „Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife -“ durch die Wörter „Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife -“ durch die Wörter „Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10 -“ durch die Wörter „Erweiterten Ersten Schulabschluss“ ersetzt.

3. In § 6 Absatz 2 werden das Wort „Hauptschulabschlusses“ durch die Wörter „Ersten Schulabschlusses“, die Wörter „Sekundarabschlusses I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10 -“ durch die Wörter „Erweiterten Ersten Schulabschlusses“ und die Wörter „Sekundarabschlusses I - Fachoberschulreife -“ durch die Wörter „Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife)“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden das Wort „Hauptschulabschlusses“ durch die Wörter „Ersten Schulabschlusses“ und die Wörter „Sekundarabschlusses I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10 -“ durch die Wörter „Erweiterten Ersten Schulabschlusses“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Sekundarabschlusses I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10 -“ durch die Wörter „Erweiterten Ersten Schulabschlusses“ und die Wörter „Sekundarabschlusses“

ses I - Fachoberschulreife -" durch die Wörter „Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife)" ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) oder der Schule für Gehörlose (Sonderschule)" durch die Wörter „Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen oder mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation" ersetzt.
- b) In Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Muttersprache" durch das Wort „Herkunftssprache" ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Leistungsbewertung

Für die Leistungsbewertung gilt § 48 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S.102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250) geändert worden ist, im Folgenden SchulG, entsprechend."

7. § 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe d werden die Angabe „(§ 4 Abs. 4 SchVG)" durch die Angabe „(§10 Absatz 3 SchulG)" und das Wort „Nichtschülerprüfungen" durch das Wort „Externenprüfungen" ersetzt.
- b) In Buchstabe e werden die Wörter „Muttersprache (Sprache des Herkunftslandes)" durch das Wort „Herkunftssprache" ersetzt.

8. In § 17 Absatz 2 wird die Angabe „§ 25 AschO" durch die Angabe „§ 48 SchulG" ersetzt.

9. In § 22 Absatz 2 wird die Angabe „§ 25 ASchO" durch die Angabe „§ 48 SchulG" ersetzt.

10. In § 25 Absatz 1 wird die Angabe „§ 21 Abs. 8 AschO" durch die Wörter „§ 6 Absatz 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I vom 2. November 2012 ([GV. NRW. S. 488](#)),

die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. März 2022 ([GV. NRW. S. 405](#)) geändert worden ist“ ersetzt.

11. § 26 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird das Wort „Hauptschulabschlusses“ durch die Wörter „Ersten Schulabschlusses“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b werden die Wörter „Sekundarabschlusses I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10 - oder des Sekundarabschlusses I - Fachoberschulreife -“ durch die Wörter „Erweiterten Ersten Schulabschlusses oder des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife)“ ersetzt.

12. § 27 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Hauptschulabschlusses“ durch die Wörter „Ersten Schulabschlusses“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „Sekundarabschlusses I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10 -“ durch die Wörter „Erweiterten Ersten Schulabschlusses“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden die Wörter „Sekundarabschlusses I - Fachoberschulreife -“ durch die Wörter „Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)“ ersetzt.

13. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Sekundarabschlusses I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10 -“ durch die Wörter „Erweiterten Ersten Schulabschlusses“ und die Wörter „Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife -“ durch die Wörter „Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „Sekundarabschlusses I - Fachoberschulreife -“ durch die Wörter „Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife)“ ersetzt.

14. In § 39 Absatz 3 werden die Wörter „Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife -“ durch die Wörter „Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. September 2022

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Ina B r a n d e s

GV. NRW. 2022 S. 958